

# **Amtsblatt**

## **der Technischen Hochschule Deggendorf**

Nummer 16

Jahrgang 2015

Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang  
„Technologiemanagement“ an der Technischen Hochschule Deggendorf  
Vom 01. Oktober 2015

**Studien- und Prüfungsordnung für den  
Master-Studiengang Technologiemanagement  
an der Technischen Hochschule Deggendorf  
Vom 01. Oktober 2015**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 2 Satz 2, 58 Abs. 1, 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (BayRS 2210-1-1-WFK), mehrfach geändert (§ 1 Nr. 212 V v. 22.7.2014, 286), erlässt die Technische Hochschule Deggendorf folgende Satzung:

**§ 1  
Studienziel**

- (1) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang Technologiemanagement soll Absolventen eines Diplom- oder Bachelorstudiengangs ermöglichen, die bislang gewonnenen Erkenntnisse mit theoretischem Wissen zu untermauern, um den Anforderungen moderner Forschungs- und Entwicklungsaufgaben in besonderer Weise gerecht zu werden. <sup>2</sup>Die Ausbildung wird von der Fakultät Angewandte Naturwissenschaften und Wirtschaftsingenieurwesen angeboten.
- (2) <sup>1</sup>Das Studium ergänzt ein Bachelor- oder Diplomstudium in die Tiefe. <sup>2</sup>Die Absolventen sollen damit zur kreativen Arbeit in Forschungs- und Entwicklungsabteilungen befähigt werden. <sup>3</sup>Außerdem sollen besonders qualifizierte Studierende die theoretischen Grundlagen erhalten, die ihnen eine Promotion bzw. Arbeit in wissenschaftlichen Bereichen ermöglichen.

**§ 2  
Aufbau des Studiums**

Das Studium umfasst drei theoretische Studiensemester und schließt mit der Masterarbeit ab.

**§ 3  
Qualifikation für das Studium**

<sup>1</sup>Die Qualifikation für den Masterstudiengang Technologiemanagement wird nachgewiesen durch den Abschluss eines grundständigen Studiums an einer in- oder ausländischen Hochschule im Umfang von mindestens 210 ECTS-Punkten aus den Bereichen Wirtschaftsingenieurwesen, Technische Physik, Maschinenbau, Elektrotechnik, Mechatronik oder ein Abschluss der gleichwertig zu einem solchen Hochschulabschluss ist. <sup>2</sup>Über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse entscheidet die

Prüfungskommission.<sup>3</sup> Fehlende Nachweise sind bis zum Ende des ersten Studiensemesters zu erbringen.

#### **§ 4**

#### **Nachweis fehlender ECTS-Punkte**

<sup>1</sup>Soweit Bewerber einen die Zulassung begründenden Hochschulabschluss nachweisen, für den weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte vergeben wurden bzw. als gleichwertig einzustufen waren, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis über die fehlenden ECTS-Punkte. <sup>2</sup>Fehlende ECTS-Punkte, die bis zu Beginn des dritten Semesters erbracht sein müssen, können auf Antrag bei der Prüfungskommission über die Ableistung eines zusätzlichen Praktikums oder die Teilnahme an fachlich einschlägigen Hochschullehrveranstaltungen nachgewiesen werden.<sup>3</sup> Der Nachweis kann bei jeder Variante nur einmal erbracht werden. <sup>4</sup>Maximal sind 30 ECTS-Punkte nachweisbar.

<sup>5</sup>Für den Nachweis gelten folgende Bedingungen:

1. **Praktikum:**

Die erfolgreiche Ableistung eines einschlägigen Praktikums in den Bereichen Wirtschaftsingenieurwesen, Technische Physik, Maschinenbau, Elektrotechnik oder Mechatronik von mindestens 20 Wochen Dauer.

2. **Hochschullehrveranstaltungen:**

Aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Hochschule. Vorab ist beim zuständigen Studienfachberater eine Beratung durchzuführen.

#### **§ 5**

#### **Module und Leistungsnachweise**

(1) <sup>1</sup>Das Studium besteht aus Modulen, die sich aus fachlich zusammenhängenden Kursen zusammensetzen können. <sup>2</sup>Jedem Modul werden ECTS-Kreditpunkte zugeordnet, die den notwendigen Zeitaufwand der Studierenden berücksichtigen.

(2) <sup>1</sup>Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Lehrform, die Prüfungen sowie die ECTS-Kreditpunkte sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. <sup>2</sup>Die Regelungen werden für die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.

(3) <sup>1</sup>Alle Veranstaltungen bestehen aus Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen:

1. Pflichtmodule sind für alle Studierenden verbindlich.

2. Wahlpflichtmodule werden alternativ angeboten. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.

3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.
- (4) <sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. <sup>2</sup>Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

## **§ 6 Studienplan**

<sup>1</sup>Die zuständige Fakultät erstellt zur Sicherung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. <sup>2</sup>Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich vor Semesterbeginn bekannt zu machen. <sup>3</sup>Die Bekanntmachung von Änderungen bzw. Neuregelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem diese Änderungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester inkl. ECTS-Kreditpunkte,
2. die Bezeichnung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie deren Semesterwochenstunden, die Lehrform, die Studienziele und die Studieninhalte dieser Module,
3. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit ihrer Stundenzahl, die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden.

## **§ 7 Bewertung von Prüfungsleistungen, Prüfungsgesamtnote**

- (1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist eine Prüfung zugeordnet. <sup>2</sup>Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. <sup>3</sup>Dabei werden die einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend den zugewiesenen ECTS- Kreditpunkten gewichtet.
- (2) <sup>1</sup>Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, kann die Note „nicht ausreichend“ in einer Teilprüfung nicht durch eine bessere Note in einer anderen Teilprüfung ausgeglichen werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Prüfungsgesamtnote wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Einzelnoten errechnet. <sup>2</sup>Das Gewicht einer Einzelnote ist dabei gleich der Anzahl der ECTS-Kreditpunkte, die dem Fach zugeordnet sind, für das die Note vergeben wurde.
- (4) <sup>1</sup>Zusätzlich zur Prüfungsgesamtnote nach Abs. 3 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note entsprechend dem ECTS-User-Guide

nach den Regelungen in § 8 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Deggendorf ausgewiesen.

## **§ 8 Masterarbeit**

- (1) <sup>1</sup>Zur Erlangung des Mastergrades ist eine Masterarbeit anzufertigen.<sup>2</sup> In ihr soll der Student seine Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit auf Projekte aus der Ingenieurspraxis anzuwenden.
- (2) <sup>1</sup>Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe muss dem Umfang des Themas angemessen sein und beträgt sechs Monate.
- (3) <sup>1</sup>Die Masterarbeit darf mit Zustimmung der Prüfungskommission in einer Fremdsprache abgefasst werden. <sup>2</sup>Sie soll mit einem Vortrag abschließend hochschulöffentlich präsentiert werden; die Präsentation fließt in die Bewertung der Masterarbeit nicht mit ein.
- (4) Die Anmeldung der Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens 30 ECTS-Kreditpunkte erzielt wurden.

## **§ 9 Zeugnis**

Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.

## **§ 10 Akademischer Grad und Diploma Supplement**

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“, Kurzform: „M.A.“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.
- (3) Der Urkunde wird ein Diploma Supplement beigefügt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.10.2015 in Kraft.

**Anlage**  
**zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Technologiemanagement an der Technischen Hochschule Deggendorf**

**Übersicht über die Module, Kurse an der TH Deggendorf:**

Master Technologiemanagement										
Übersicht über die Modul-/KursNr., Modul- und Kursbezeichnung SWS und ECTS			Semesterwochenstunden (SWS)							
Modul Nr.	Kurs Nr.	Modul / Kurs	Modul	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	ECTS	Gewichtung für Modulnote	Lehrform	Prüfungsleistungen <sup>1)</sup>
<b>1</b>		<b>Innovation im Unternehmen</b>	<b>10</b>							
		Projektmanagement II		2			2	1/6	SU/Ü	schriftl. 90 Min
		Business Development und Marktforschung - Werkzeuge zur Innovation		4			4	2/6	SU	
		Fallstudie Innovation		4			6	50%	Ü	
<b>2</b>		<b>Unternehmensführung</b>	<b>8</b>							
		Hot Topics in Economics		4			4	50%	SU	schriftl. 90 Min
		Rechtsfragen im Unternehmen		4			4	50%	SU	
<b>3</b>		<b>Produktplanung</b>	<b>8</b>							
		Pflichtenheft und FMEA		4			4	50%	SU	schriftl. 90 Min
		Fallstudie Pflichtenheft und FMEA		4			6	50%	Ü	PstA.
<b>4</b>		<b>Engineering im Unternehmen</b>	<b>10</b>							
		Werkzeuge zur Entwicklung			4		4	40%	SU	schriftl. 120 Min
		Qualität und Controlling II			4		4	40%	SU	
		Fallstudie Engineering			2		3	20%	Ü	PstA.
<b>5</b>		<b>Produktionstechnik</b>	<b>8</b>							
		Ausgewählte Themen zur Produktion			3		4	40%	SU	schriftl. 90 Min
		Logistik			2		2	20%	SU	
		Fallstudie Produktionstechnik			3		5	40%	Ü	PstA.
<b>6</b>		<b>Statistik im Unternehmen</b>	<b>4</b>		4		4		SU/Ü	schriftl. 90 Min
<b>7</b>		<b>FWP</b>	<b>4</b>		4		4		SU/Ü	
		Technologiethemen								PstA
		Technischer Vertrieb								PstA
		Betriebswirtschaftliche Themen								PstA
		Führen eines Ingenieurbüros								PstA
		Auslandsaufenthalt: Santa Clara (USA)								
<b>8</b>		<b>Nachhaltigkeit</b>	<b>6</b>							
		Werte und Strategieentwicklung				2	2	1/3	SU	schriftl. 90 Min
		Methoden der Prozesssteuerung und Optimierung				4	4	2/3	SU	
<b>9</b>		<b>Masterarbeit</b>					24			PstA
		Summe SWS		26	26	6				
		Summe ECTS					90			

S: Seminar  
SU: seminaristischer Unterricht  
SWS: Semesterwochenstunden  
Ü: Übung  
PstA: Prüfungsstudienarbeit, semesterbegleitend, Umfang: 20 DIN A 4 Seiten, Bearbeitungszeitraum 6 Wochen  
SemA: Seminararbeit

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats der Technischen Hochschule Deggendorf vom 12.06.2014, der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 14.09.2015, Gz. VIII.3-H3441.DE/30/10, und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Deggendorf vom 01.10.2015

gez.  
Prof. Dr. Klaus Nitsche  
Vize-Präsident

Die Satzung wurde am 01.10.2015 in der Hochschule für Technischen Hochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 01.10.2015 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 01.10.2015.